

Vorsorgebrief 1/ 2020 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick mit Schwerpunkt Schenkung --- passend zur Weihnachtszeit

1. Corona – an Vorsorge denken...
2. Sterbehilfe - Patientenverfügung
3. Miterbe im Elternhaus – Nutzungsentschädigung?
4. Beglaubigte Vollmacht von der Betreuungsbehörde
5. Erbschafts- und Einkommenssteuer: Stundungszinsen beim Pflichtteilsverzicht?
6. Geschwisterkriege im Erbfall
7. Umgang mit erlittenem Unrecht - Verzeihen
8. Arbeitshilfe zur Umsetzung neuer Wohnformen für Pflegebedürftige

Hinweis: www.VorsorgeOrdnung.de lebt auch von Ihnen.

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 02222-931180

telefonische Beratung für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

Tel. 0900 10 40 80 1

Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

Rathausstr. 16

53332 Bornheim

1. Corona – an Vorsorge denken...

Der Virus zeigt wie verletzlich wir sind. Daher vorsorgen mit Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament.

Corona zwingt uns, mehr Zeit zu Hause zu verbringen: Nutzen Sie diese Gelegenheit, um die Vorsorgemaßnahmen zu treffen und zu prüfen, ob sie noch aktuell sind.

Wenn Sie ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zum Anwalt gehen, können Sie noch ein paar Euro sparen Dank der Senkung der Umsatzsteuer für die anwaltliche Leistung von 19 % auf 16 %.

2. Sterbehilfe - Recht auf selbstbestimmtes Sterben

Das Bundesverfassungsgericht hat § 217 StGB (Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe) für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht enthalte das Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und in Anspruch zu nehmen. Damit ist nunmehr die assistierte Selbsttötung möglich.

Nun wird der Gesetzgeber wohl ein neues Sterbehilfegesetz erlassen, in dem er das Verfahren der Sterbehilfe regelt.

Tipp: Situation und Anweisung in der Patientenverfügung regeln und jemanden in der Vorsorgevollmacht bestimmen, der sie auch durchsetzen kann.

3. Beglaubigte Vollmacht von der Betreuungsbehörde

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 BtBG ist die Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten öffentlich zu beglaubigen. Eine solche gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 BtBG öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht genügt indes nicht den Anforderungen des § 29 GBO, so jedenfalls das OLG Köln, Beschluss vom 30. Oktober 2019, 2 Wx 327/19.

Die Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörde diene allein der Vermeidung einer Betreuung und ist deshalb auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen begrenzt; transmortale Vollmachten (also über den Tod hinausgehend) erfasse sie nicht.

Damit wäre jedenfalls nach dem Tod des Vollmachtgebers eine entsprechende Grundbuchberichtigung, also z.B. ein Verkauf des Hauses, nicht mehr möglich.

Bislang handelt es sich um eine einzelne Entscheidung. Das Gericht hat die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zugelassen. Bislang steht insoweit eine Klärung aus.

Die Entscheidung – mag kompetenzrechtlich zutreffend sein – im Ergebnis kann sie aber nicht überzeugen, da der formale Beglaubigungsvermerk hinsichtlich seiner Wirksamkeit unabhängig vom Versterben des Vollmachtgebers ist.

Wer sichergehen will, dass die Vollmacht auch über den Tod hinausgeht, müsste eine Vollmacht also beim Notar beglaubigen lassen.

4. Miterbe im Elternhaus – Nutzungsentschädigung?

Der Miterbe wohnt im Haus des verstorbenen Elternteils. Die Zeit vergeht. Die Regulierung des Nachlasses bzw. die Erbauseinandersetzung verzögert sich. Muss der Miterbe nun an die Erbengemeinschaft eine Nutzungsentschädigung bzw. Miete zahlen?

Mit dieser Frage hat sich das Amtsgericht Mönchengladbach (Urteil v. 18. Dezember 2019 Az. 25 C 97/19) auseinandergesetzt.

In dem Fall war der Miterbe bei den Eltern Mieter. Der Mietvertrag, so das Gericht, sei mit dem Eintreten der Erbengemeinschaft, genau genommen den einzelnen Miterben, auf der Vermieterseite und dem einzelnen Miterben erloschen (Konfusion, da Miterbe sowohl auf Vermieter- als auch Mieterseite stehe): also keine Miete.

Ein Anspruch einer Nutzungsentschädigung gegen den Miterben ergebe sich aus §§ 2038 Abs. 2, Satz 1, 745 Abs. 2 BGB. Zunächst stellt das Gericht im Einklang mit der bisherigen Rechtspraxis fest: Der Anspruch auf Nutzungsentschädigung wird nicht bereits dadurch ausgelöst, dass ein Miteigentümer das im Miteigentum stehende Grundstück allein nutzt. Denn: Gemäß §§ 2038 Abs. 2, 743 Abs. 2 BGB ist jeder Miterbe zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstands befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Miterben beeinträchtigt ist.

Erforderlich ist gemäß § 745 Abs. 2 BGB ein Neuregelungsverlangen. Es muss somit ein Verlangen geäußert werden, die Verwaltung und Benutzung neu zu regeln. Dabei reiche – auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung - zwar allein eine Zahlungsaufforderung nicht aus, das bedeute jedoch nicht,

dass von dem Miteigentümer bzw. Miterben eine gänzlich andere Benutzung gefordert werden müsste (so aber wohl OLG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2016 - 10 U 18/05, Rn. 16).

Das Verlangen einer konkreten Nutzung gemäß § 745 Abs. 2 BGB könne auch in der Forderung bestehen, dass von dem Teilhaber für die Nutzung der Sache ein Entgelt verlangt wird.

Hier ging das Gericht von einem ausreichenden Nutzungsverlangen aus: Bereits mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 sei der Beklagte zum Auszug bzw. (hilfsweise) zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung aufgefordert worden. Bereits darin liegt ein hinreichendes Neuregelungsverlangen, da die Klägerinnen deutlich gemacht haben, dass sie die alleinige Nutzung des streitgegenständlichen Hausgrundstücks durch den Beklagten zukünftig nicht mehr hinnehmen würden. Zudem wurde das Neuregelungsverlangen nochmals dadurch verdeutlicht, dass vom Beklagten die Zahlung einer Nutzungsentschädigung für den Fall einer Verweigerung des Auszugs verlangt wurde.

Spätestens jedoch mit Schreiben vom 20. November 2018 sei eine Nutzungsüberlassung gegen Zahlung eines Entgelts gefordert worden, worin ein hinreichendes Neuregelungsverlangen gemäß § 745 Abs. 2 BGB zu erkennen sei.

Das Gericht geht (anders als Teile der Rechtsprechung) nicht davon aus, dass der Teilhaber vor die – ausdrückliche - Alternative "Auszug oder Zahlung" gestellt werden müsse. Es sei nicht ersichtlich, warum ein Neuregelungsverlangen im Sinne des § 745 Abs. 2 BGB nur dann gegeben sein soll, wenn der Teilhaber vor die Alternative Zahlung oder Auszugs gestellt wird. In jeder Aufforderung zur zukünftigen Zahlung eines Entgelts für die Nutzungsüberlassung sei zugleich konkludent die Alternative enthalten, dieser Zahlungsverpflichtung durch Auszug zu entgehen.

Also der Leitsatz des Gerichts:

Ein hinreichendes Neuregelungsverlangen liegt vor, wenn die Miterben deutlich machen, dass die alleinige Nutzung zukünftig nicht mehr hingenommen wird. Dies kann in der Aufforderung zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung liegen.

Tipp: Als nicht nutzender Miterbe müssen Sie also eine Neuregelung bzw. eine Nutzungsentschädigung verlangen, wenn Sie eine solche wünschen. Dies natürlich in beweisfähiger Form (schriftlich!). Wichtig ist auch: eine Entschädigung gibt es nur ab dem Verlangen – nicht für die Vergangenheit! Auf einen etwaigen Mietvertrag und damit einen Mieter wird man sich (wohl) nicht mehr berufen können.

4. Stundungszinsen beim Pflichtteilsverzicht?

Bereits zu Lebzeiten kann der künftige Erblasser beispielsweise mit seinen pflichtteilsberechtigten Kindern einen **Pflichtteilsverzicht** vereinbaren. Bei dem Pflichtteilsanspruch handelt es sich um einen ansonsten im Todesfall fälligen Geldanspruch gegen den Erben in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

In der Regel erfolgt der Verzicht auf den Pflichtteil gegen eine **Ausgleichszahlung** an den Pflichtteilsberechtigten.

Für einen solchen Verzichtsvertrag kann es mehrere Gründe geben. Ein häufiger Grund besteht darin, die Versorgung des überlebenden Ehegatten sicherzustellen und die Widrigkeiten der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs zu verhindern.

Die Ausgleichszahlung als solche ist einkommensteuerfrei. Sie unterliegt allenfalls der Schenkungs- bzw. der Erbschaftsteuer, sofern die Freibeträge überschritten werden.

Anders sieht es aus, wenn die **Zahlung erst in der Zukunft geleistet** und der Anspruch bis dahin **verzinst** wird. Dann sind diese **Zinsen als Kapitalerträge** steuerpflichtig.

Dies hat der Bundesfinanzhof kürzlich bestätigt (BFH-Urteil vom 6. August 2019, Az. VIII R 22/17):

Die steuerpflichtige Tochter hatte 1994 mit ihren Eltern einen Pflichtteilsverzicht vereinbart. Dafür sollte sie zunächst eine Abfindung von knapp 77.000 Euro erhalten, auf die sie aber gegen eine Verzinsung von 5 % pro Jahr über dem Basiszins bis zum Tod der Eltern verzichtete. 2015 wurde schließlich die Verzichtssumme nebst Zinsen ausgezahlt, insgesamt 157.000 Euro. Hinsichtlich des Zinsanteils von fast 80.000 Euro verlangte das Finanzamt Kapitalertragssteuer.

Vergeblich wandte die steuerpflichtige Tochter ein, dass die Summe auch bei einer Zuwendung durch die Eltern zu Lebzeiten nicht der Besteuerung unterlegen hätte. Sie sah in der gezahlten Summe keinen Kapitalertrag, sondern einen Anspruch aus dem Pflichtteilsverzicht auf Zahlung eines noch unbestimmten Gesamtbetrags.

Während sich das Finanzgericht in erster Instanz noch auf die Seite der Klägerin stellte, folgte der Bundesfinanzhof der Auffassung des Finanzamtes. In der Auszahlung von 2015 war danach ein Anteil als Entgelt für die Kapitalüberlassung enthalten.

Tipp: Wird die Gegenleistung gestundet, können dafür anfallende Stundungszinsen zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen beim Pflichtteilsberechtigten führen.

Prüfen Sie, ob Sie andere Möglichkeiten finden, den Pflichtteilsverzicht so zu gestalten, dass die Zahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt anfällt. Möglich wäre eine ratenweise Zahlung des Ausgleichsbetrages ohne Stundung. Darin hat der Bundesfinanzhof in früheren Urteilen keine Zinszahlung erkannt.

5. Geschwisterkriege im Erbfall (Psychologie Heute 3/2020 - Silke Pfersdorf)

Mit dem letzten Elternteil stirbt manchmal auch der Familienfriede. Manchmal geht es dabei ums Geld. Häufig rankt der Konflikt zwischen den Geschwistern um innere Werte: Macht, verletzte Gefühle, Eifersucht. Und: Wer bin ich? Und wie möchte ich innerhalb meiner Familie wahrgenommen werden? Der Grund dafür liegt im System. Familie ist ein Rollenspiel, die Besetzung erledigen die Eltern. „Es gibt oft ein Lieblingskind, das als Projektionsfläche dient, ein schwaches Kind, das man unterstützen muss, oder auch ein Mittelkind, das die Beziehungen untereinander abgrenzt“, sagt die Schweizer Psychologin Gabrielle Rüttschi, Autorin von „Erben. Büchse der Pandora.“

Diese Rollen nähren unser Selbstbild und das Bild, das sich unsere Geschwister von uns machen. Auch in ihrer Erinnerung bleiben wir die Sanften, Aufsässigen oder Weinerlichen.

Sterben die Eltern, kommt es zum systemischen Konflikt: „Die ordnende Macht entfällt, das Chaos bricht aus, weil man sich selbst nie Gedanken machte, ob die Rollen eigentlich noch stimmen“, sagt die Autorin Susann Sitzler, die sich in einem Buch mit Geschwisterbeziehungen beschäftigt hat.

Erlebte Ungerechtigkeiten, verletzte Gefühle, Frustmomente als Kind der eigenen Eltern sind keineswegs in Vergessenheit geraten. „Wir alle führen heimlich innere Konten darüber, wie wir innerhalb der Familie in Bezug auf erfüllte Erwartungen stehen“, erklärt Psychotherapeut Arist von Schlippe, Lehrstuhlinhaber an der Universität Witten-Herdecke. Diese Buchführung kommt beim Tod der Eltern auf den Tisch. Höchstpersönlich und frisiert, denn „Menschen neigen dazu, sich ihre Selbsterzählung so zu gestalten, dass sie selbst unschuldig und mit weißem Kleid dastehen“.

Im Letzten Willen spiegeln sich zuweilen zudem die Sympathien. „Solange Eltern leben, ist das kein Thema, man lebt gemeinsam in einer Illusion von Gerechtigkeit“, sagt Rütschi. „Ich habe noch nie erlebt, dass offen gesagt wurde: Dein Bruder ist mir näher, deshalb bekommt er auch mehr. Das Thema ist ein Tabu. Ein Geheimnis, das mit ins Grab genommen und im Testament sichtbar wird.“ „Im Erbfall zeigt sich, wie wir von den Eltern wahrgenommen wurden und wie wir eigentlich wahrgenommen werden wollten“, schreiben die Autoren Grant Gordon und Nigel Nicholson in ihrem Buch Family Wars.

Ein Testament wird zum Abschlusszeugnis: Oft enthält es die Botschaft, dass ein Kind nicht gut genug ist, sein Verhalten nicht passt. Besonders bitter: Da hat man sich vor Ort rührend um seine Eltern gekümmert, und im Testament werden die außerhalb wohnenden Geschwister bevorzugt. Kinder, die nicht täglich greifbar sind, werden schon mal von den Eltern idealisiert.

Genau andersherum kann aber die Enttäuschung sein, wenn gerade das pflegende Kind gegenüber den anderen Geschwistern bevorzugt wird.

Geschwister vergleichen und fragen zuweilen im Erbfall: Habe ich zu wenig bekommen oder wurden die Anteile unfair verteilt? In der Familie gehen wir davon aus, dass alle Geschwister gleich behandelt werden sollten. Das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, rüttelt deshalb an unserem Selbstverständnis, sagt Arist von Schlippe: „Es versorgt uns mit enormer emotionaler Energie und kann uns verleiten, unbesonnen zu handeln.“ Erwachsene Menschen mutieren darüber zu ungerechten Kleinkindern, vergraben sich in der Vergangenheit.

Horst Petri, Psychoanalytiker in Berlin, erklärt Scharmützel um oft scheinbar unbedeutende Erbstücke: da offenbare sich ein „unvollständiger Loslösungs- und Individuationsprozess, eine starke innere Bindung und letztlich der Ausdruck einer mangelhaft erfahrenen Liebe“.

Was der Gestalttherapeutin Cordula Ziebell zufolge für die Wucht des Konflikts von Bedeutung ist: Wie stehen die Beteiligten selbst im Leben, wie erfolgreich sind sie, wie stabil fühlen sie sich. „Es geht letztlich“, sagt Ziebell, „immer um das eigene Selbstwertgefühl; darum, sich selbst wertzuschätzen. Dann fällt es leichter, mit sich selbst und somit auch mit den Geschwistern versöhnlicher umzugehen.“

Gerechtigkeit kann es nicht geben, weil sie so subjektiv ist. „Die meisten Menschen denken, Eltern müssten einfach nur alles zu gleichen Teilen unter den Geschwistern aufteilen“, erklärt Kai Jonas, Professor für Sozialpsychologie an der Universität Maastricht und Mitautor des Ratgebers „Konfliktfrei vererben“. Gerecht kann es jedoch auch sein, das Kind zu bevorzugen, das im Leben weniger gut dasteht als seine Brüder und Schwestern. Oder ein Kind dafür zu belohnen, dass es sich für die Eltern aufgeopfert hat. Allen recht machen werden es Eltern jedenfalls nie.

Das eigene Verhalten zu reflektieren fällt oftmals schwer und wäre doch manchmal so hilfreich. „Alle sagen im Streitfall: Ich hätte nie gedacht, dass mein Bruder oder meine Schwester so handelt“, beschreibt Gabrielle Rüttschi. „Doch keiner sagt: Ich hätte nie von mir gedacht, dass ich so reagiere.“

Oft bietet sich als Ausweg ein „offenes“ Testament an, in dem schon vorab die Nachfolge zwischen dem Erblasser und den Kindern abgestimmt wird.

Viele Erblasser sehen dazu keine Veranlassung und beschwichtigen sich mit dem, was von Schlippe eine „Konsensfiktion“ nennt: den Glauben daran, dass sich das schon alles von selbst gut regeln wird.

Tipps: Erbstreitigkeiten vorbeugen und lösen:

Offenes Testament: Dafür besprechen Eltern schon frühzeitig mit ihren Kindern, was diese haben und wem sie selbst etwas vererben möchten.

Erbaueinandersetzung: Nur die (direkt) Beteiligten sollten an einem Tisch sitzen, sollten Chancen auf eine eigene gütliche Einigung bestehen. Nicht also die Ehepartner oder Lebensgefährten oder nichterbenden Halbgeschwister. Ansonsten besteht die Gefahr, aus bestehenden Animositäten oder Einflussnahmen den Konflikt noch zu verschärfen.

6. Umgang mit erlittenem Unrecht – Verzeihen (GEO 08/2019 Ruth Hoffmann)

Die Eltern oder die Geschwister haben Ihnen Unrecht getan. Wie gehen Sie damit um?

Kann Verzeihen eine Lösung sein? Verzeihen ist ein komplexer Prozess. Es bedeutet nicht, das Unrecht, das einem angetan wurde, zu vergessen, zu beschönigen oder zu entschuldigen. Es geht darum, die Macht

der bösen Tat zu brechen und die Kontrolle über das eigene Leben zurückzugewinnen. „Statt zu verurteilen, übt man sich in Nachsicht und Verständnis, auch wenn derjenige, der uns verletzt hat, es überhaupt nicht verdient“, sagt der amerikanische Psychologe Robert Enright.

Er hat ein Modell entwickelt für den Weg des Verzeihens in vier Phasen: zunächst wird die emotionale Wunde bewusst gemacht: Zorn, Trauer, Hass.

Dann befreit man sich aus der alten Verstrickung: Man entscheidet, sich auf das Verzeihen einzulassen, auch indem man sich die Vorteile bewusst macht.

Dann eine neue Sicht: Verständnis zu entwickeln – ohne die Tat zu entschuldigen. Das Unrecht akzeptieren und Reaktionen wie Rückzug, Angriff oder den Wunsch auf Rache zu verzichten.

Schließlich erkennen, dass es guttut, schmerzliche Gefühle und Verhaltensweisen loszulassen und durch Mitgefühl, Großzügigkeit und Wohlwollen zu ersetzen.

Nachsichtig sein, wenn der „Täter“ keinerlei Bedauern zeigt. Das widerstrebt den meisten. So ist es nicht verwunderlich, dass eine als aufrichtig empfundene Bitte um Verzeihung den Ärger einer Person, die sich gekränkt fühlt, erheblich reduziert. Das wiederum erhöht die Bereitschaft zu vergeben.

Für Viele ist die Reue sogar unabdingbare Voraussetzung, um Zorn und Rachegefühl herunterzufahren und dem anderen zu verzeihen.

Was ist aber, wenn die „Gegenleistung“ fehlt? Was macht man mit dem Ärger, der einem selbst schadet?

Derjenige, der verzeiht, tut damit nicht etwa den Tätern den größeren Gefallen, sondern sich selbst. Weil er sich von einer Last befreit, die der Gesundheit schadet, der körperlichen ebenso wie der seelischen.

Der Versöhnungsprozess braucht seine Zeit. Die Fortschritte beim Verzeihen sollen umso größer sein, je länger man sich darum bemüht.

Manchmal, so die Psychologin Friederike von Tiedemann, helfe die Frage, wie lange sie noch leiden bzw. den Eltern bzw. Geschwistern böse sein wollen: Einen Monat? Ein Jahr? Zehn Jahre? Daraus ergibt sich ein gutes Argument für Vergebung: die Endlichkeit unseres Lebens.

7. Arbeitshilfe zur Umsetzung neuer Wohnformen für Pflegebedürftige

Arbeitshilfe zur Umsetzung neuer Wohnformen für Pflegebedürftige Praxistransfer der Ergebnisse des Modellprogramms „Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f SGB XI“, erstellt von Ursula Kremer-Preiß/Thorsten Mehnert Kuratorium Deutsche Altershilfe – Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.

https://www.gkvspitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/Arbeits-hilfe_Wohnformen_2020_barrierefrei.pdf